

Bern, 23. Dezember 2005

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 36
Referenz VSVAK KS/sti

An die mit
Strukturverbesserungen und
Betriebshilfe betrauten Amtsstellen
der Kantone

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005 (Ergänzung in der Beilage)
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 1. Dezember 2005
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1.12.2005 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2006 (Beilage)
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb (Beilage)

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2006:

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
HO 4/78	2.18	2.18	2.21	2.21	2.24	2.26

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
HO 5/84	1.71	1.71	1.73	1.74	1.76	1.78

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission, freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Bekanntlich ist die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, nicht mehr gültig. Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK (Nachfolgeorganisation der KAfM) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAfM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005, siehe Beilage.

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und treten am 1.01.2006 in Kraft, siehe Beilage. Eine weitere Empfehlung über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung) ist in Bearbeitung.

3.4 Teuerung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung.

Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

4 Honorierung nach Zeitaufwand

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die Ansätze 2006 für die Honorierung nach Zeitaufwand haben sich gegenüber 2005 nicht geändert.

Maximale Stundenansätze 2006 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT])							145
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach LHO SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2006	195	165	135	115	100	90	80

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

5 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2006.

6 KBOB-Planervertrag

Wir weisen darauf hin, dass die KBOB den sogenannten KBOB-Planervertrag eingeführt hat. Aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, welche bis im Frühjahr 05 vorlagen, wurde nun das Vertragswerk angepasst und optimiert. Auch fanden in dieser Zeit intensive Gespräche mit den Planerverbänden - Gruppe Planung von bauenschweiz - statt. Deren Anliegen und Vorschläge konnten zum Teil aufgenommen werden, was einerseits zu einer weiteren Verbesserung der Vertragsunterlagen geführt und zudem die Akzeptanz des KBOB-Planervertrages durch die Planerverbände sichergestellt hat. Diese werden sich nun auch an den nächsten Informations-, resp. Einführungsveranstaltungen beteiligen.

Angepasst und optimiert werden konnte insbesondere das EDV-Tool(Word-Vorlagen), welches zu verschiedenen Problemen bei den Anwendern geführt hatte. Die Bestimmungen zum Vergabeverfahren und das eigentliche Vertragswerk konnten in diversen Punkten verbessert, auf die Bedürfnisse der öffentlichen Bauherren abgestimmt und aus Optik der Planer ausgewogener gestaltet werden.

Der Stand der Arbeiten ist der, dass die revidierte Fassung des KBOB-Planervertrages am 26.10.05 von der KBOB-Führungskoordination genehmigt wurde und nun per 01.01.2006 in Kraft gesetzt wird. Auf diesen Zeitpunkt hin soll diese neue Fassung auch auf die Website der KBOB aufgeschaltet werden.

Voraussichtlich ab Ende Januar 06, allenfalls ab anfangs März, sollen wiederum Einführungsveranstaltungen - in Lausanne, Bern und Zürich - stattfinden.

Dieser KBOB-Planervertrag basiert zwar für den Leistungsteil auf dem LM 112 des SIA, ist ansonsten jedoch ein eigenständiges Vertragswerk, das an den früheren KBOB-Planervertrag anknüpft. Bei der oben erwähnten Erarbeitung von Empfehlungen zwischen der VSVAK und der IGS wird auch das Vertragswerk der KBOB einbezogen mit dem Ziel, soweit wie möglich und zweckmässig zu verwenden.

7 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich die Abt. Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der VSVAK im Internet veröffentlicht (www.meliorationen.ch).

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN UND AGRARKREDITE (VSVAK) KOMMISSION HONORARE UND SUBMISSIONEN

Sekretär

Anton Stübi

Beilagen: -Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2006
-Ergänzung IGS/VSVAK vom 6. Juni 2005 zur Vereinbarung HO 5/84 (1996)
-Gemeinsame Empfehlungen IGS/VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

Kopie an: - IGS, Sekretariat VISURA Solothurn
- BLW/ASV